

Lohri Brigitta ASTRA

Von: Angele Tamara <Tamara.Angela@chgemeinden.ch>
Gesendet: Freitag, 3. Februar 2017 14:53
An: _ASTRA-SVG
Cc: Hametner Claudia
Betreff: Vernehmlassung: Umsetzung der Pa.Iv. 15.456 Reimann vom 18. Juni 2015
«Heraufsetzung der periodischen vertrauensärztlichen
Kontrolluntersuchung für Senioren-Autofahrer vom 70. auf das 75.
Altersjahr» / KSN SGV

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 04. November 2016 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1625 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Reto Lindegger

Schweizerischer Gemeindeverband

Laupenstrasse 35, Postfach 8022

3001 Bern

Tel. 031 380 70 00

verband@chgemeinden.ch

www.chgemeinden.ch



An die
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
des Nationalrates (KVF-N)

Per Mail: svg@astra.admin.ch

Bern, 2. Februar 2017

**15.456 Parlamentarische Initiative Heraufsetzung der periodischen vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung für Senioren-Autofahrer vom 70. auf das 75. Altersjahr
Vernehmlassung der KVF-N**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Parlamentarischen Initiative 15.456 Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Die verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung ab 70 Jahren leistet einen wichtigen präventiven Beitrag zur Verkehrssicherheit. Der Schweizerische Städteverband lehnt die vorgeschlagene Heraufsetzung der Altersgrenze für verkehrsmedizinische Untersuchungen von 70 auf 75 Jahre ab.

Das Lenken eines motorisierten Fahrzeugs im zunehmend dichten und anspruchsvollen Strassenverkehr, wie man ihn in der Schweiz insbesondere in den Städten, aber auch an vielen anderen Orten antrifft, stellt erhöhte Anforderungen an körperliche und geistige Fähigkeiten. Damit sind Unfallrisiken verbunden, die auch bei Drittpersonen erheblichen Schaden mit sich bringen können. Diese Risiken realisieren sich regelmässig und finden damit Eingang in die Unfallstatistiken. Dabei ist mit einer hohen Dunkelziffer zu rechnen, da altersbedingte Einflussfaktoren nur in wenigen Fällen nachträglich aufgeklärt werden können.

Die Erfahrung zeigt, dass der Zeitpunkt des Auftretens altersbedingter Defizite individuell stark variiert. Manche Personen sind mit 70 Jahren noch fast frei von Beschwerden, während andere bereits multiple Symptome zeigen. Infolge einer Heraufsetzung der Altersgrenze für verkehrsmedizinische Untersuchungen von 70 auf 75 Jahre würden Risikofaktoren bei einem Teil der älteren Personen somit nicht erkannt – auch nicht durch diese Personen selbst.



Die verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung ab 70 ist ein geeignetes Mittel um offensichtliche, sicherheitsrelevante Defizite im Alter aufzudecken und so einen Beitrag zur Verhinderung von Verkehrsunfällen mit teilweise schwerwiegenden Konsequenzen zu leisten. Eigenverantwortung ist von allen Verkehrsteilnehmenden wahrzunehmen und immer eine unabdingbare Voraussetzung für die Sicherheit im Strassenverkehr. Eigenverantwortung ist damit eine Ergänzung, aber kein Ersatz für die verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung für Senioren-Autofahrer, zumal Menschen kaum in der Lage sind, ihre persönlichen Defizite (z.B. Hörverlust, steifer Hals, Demenz) vorurteilsfrei als solche zu erkennen. Die ärztliche Beurteilung dient somit auch der generellen und frühzeitigen Sensibilisierung der Untersuchten. Diese erhalten die Möglichkeit, ihre Selbstverantwortung wahrzunehmen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Strassenverkehrsgesetzes SVG wären negative Auswirkungen für die Verkehrssicherheit zu erwarten. Die an sich unbestrittene Feststellung im erläuternden Bericht, wonach die Auswirkungen der Änderung nicht präzise beziffert werden können (3.4, Auswirkungen auf die Gesellschaft), ist kein Grund, auf eine bewährte und verhältnismässige Präventionsmassnahme zu verzichten.

Antrag

Wir beantragen, auf die vorgeschlagene Heraufsetzung der Altersgrenze für verkehrsmedizinische Untersuchungen von 70 auf 75 Jahre zu verzichten.

Zusätzliche Bemerkungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



15.456 Parlamentarische Initiative

Heraufsetzung der periodischen vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung für Senioren-Autofahrer vom 70. auf das 75. Altersjahr

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Schweizerischer Städteverband	

1a. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nichtberufsmässiger Kategorien erst ab dem 75. Altersjahr alle zwei Jahre einer verkehrsmedizinischen Untersuchung unterziehen müssen und nicht wie heute ab dem 70. Altersjahr?

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN → bitte Frage 1b beantworten	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	---	--

Bemerkungen:

Für den Schweizerischen Städteverband erschliesst sich weder aus der Begründung der parlamentarischen Initiative noch aus den Vernehmlassungsunterlagen ein sachlicher Grund für die vorgeschlagene Anpassung.

Verkehrssicherheit

Obschon Seniorinnen und Senioren heutzutage vitaler sind als früher hat sich insbesondere an der Abnahme der Seh-, Gehör- und Gedächtnisleistung aufgrund des natürlichen Alterungsprozesses nichts geändert. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu weist in ihrem jüngsten Bericht zum Sicherheitsniveau und Unfallgeschehen im Strassenverkehr 2015 auf die wachsende Anzahl älterer Leute in unserer Gesellschaft hin. Als gravierendsten Risikofaktor bezeichnet die bfu die körperliche Verletzlichkeit von Senioren. Sie fügt an: «Weitere bedeutsame Risikofaktoren sind kognitive Veränderungen (v.a. räumlich-visuelle Fähigkeiten und Informationsverarbeitungsgeschwindigkeit) und Schwierigkeiten bei der Abschätzung von Entfernungen und Geschwindigkeiten. In Bezug auf die Fahreignung sind zudem verschiedene, mit dem Alter häufiger auftretende Krankheiten (v.a. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes mellitus, Demenzerkrankungen und Schlafapnoe) sowie die Einnahme von Medikamenten relevant» (SINUS-Report 2016: Sicherheitsniveau und Unfallgeschehen im Strassenverkehr 2015, S. 87¹). Im Eintretensfall sind von diesen Risiken nicht nur die älteren, sondern alle Verkehrsteilnehmenden betroffen. Im verkehrspolizeilichen Vollzug werden immer wieder betagte Fahrzeughlenkerinnen und -lenker ange-

¹ <http://www.bfu.ch/de/forschung-und-statistik/statistik>

troffen oder von Drittpersonen gemeldet, die durch ihre stark unsichere Fahrweise auffallen. Mit zunehmendem Alter nimmt somit die Fahreignung erwiesenermassen ab, während das Unfallrisiko entsprechend ansteigt.

Viele Fahrzeuglenkende in der Schweiz merken selbst, wann die Voraussetzungen zum sicheren Lenken von Motorfahrzeugen nicht mehr gegeben sind. Bemerkt die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker jedoch selber nicht, dass die Fahreignung ungenügend ist, bedarf es der angeordneten medizinischen Kontrolluntersuchung. Bereits durch das behördliche Aufgebot werden viele Betroffene motiviert, ihre Fahreignung zu hinterfragen und sich rechtzeitig Alternativvarianten der Mobilität zu überlegen. Als Entscheidungshilfe dient abschliessend die Fahreignungsuntersuchung. Für deren Wirksamkeit bestehen durchaus Anzeichen: Die ADMAS-Statistik² des Bundesamts für Strassen zeigt, dass im Jahr 2015 im Alterssegment 70-74 schweizweit 836 Personen aus medizinischen Gründen der Führerausweis mittels Verfügung zu entziehen war. Ab 75 (bis unbestimmt) waren es deren 1'622. Somit fällt über ein Drittel aller Ausweisentzüge aus medizinischen Gründen bei den über 70-jährigen in die Altersspanne zwischen 70 und 75. Ohne angeordnete Fahreignungsuntersuchung hätten u.U. viele dieser Personen weiterhin am Verkehr teilgenommen.

Aufwand

Die nicht berufsmässigen Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker (vom Mofa bis zum Personenwagen) müssen sich ab dem 70. Altersjahr alle zwei Jahre einer periodischen Fahreignungsuntersuchungen unterziehen. Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zu Via Sicura wurde - entgegen strengerer Meinungen - definiert, dass diese Untersuchungen durch Ärztinnen und Ärzte durchgeführt werden, die entweder einen Kurs der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) besucht haben oder aber mittels Selbstdeklaration festhalten, dass sie über die notwendigen Kenntnisse für diese Untersuchungen verfügen. Wie erwartet bieten viele Hausärztinnen und Hausärzte diese Untersuchungen ihren über 70-jährigen Patientinnen und Patienten an. Für die betroffene Person bedeutet dies, dass sie ihre vorgeschriebene Fahreignungsuntersuchung bei einer von ihr frei gewählten Hausärztin oder dem vertrauten Hausarzt durchführen lassen kann – auch anlässlich einer anderen Konsultation. Bezüglich Honorar obliegt die Rechnungsstellung der Ärzteschaft. Hier sind gewisse interkantonale Differenzen zwar bekannt, doch bewegen sich die Kosten gemäss Äusserungen der Ärzteschaft und der untersuchten Personen im Bereich von rund 120 Franken. Sowohl der zeitliche als auch der finanzielle Aufwand für die Betroffenen bewegt sich somit in einem überschaubaren Rahmen.

Zu den mit der geltenden Kontrollpflicht ab 70 Jahren verbundenen Kosten ist zu erwähnen, dass in den Überlegungen des Gesetzgebers konsequenterweise auch die durch Verkehrsunfälle verursachten Kosten berücksichtigt werden müssten. Für die volkswirtschaftlichen Kosten von Verkehrsunfällen existieren Kostensätze: Pro getötete Person liegt dieser bei über 3 Mio. Franken, pro schwerverletzte Person bei zirka 0.5 Mio. Franken.

Verhältnismässigkeit

Der Verweis auf das Prinzip der Selbstverantwortung taugt nicht zur Begründung der Parlamentarischen Initiative. Wenn es danach ginge, wären gar keine Überprüfungen nötig, auch nicht ab Alter 75. Das Nachlassen zur Fahreignung nötiger Fähigkeiten erfolgt häufig schleichend, sodass der Prozess den Betroffenen z.T. nicht bewusst werden kann. Dies gilt auch für nachlassende geistige Fähigkeiten, welche im Alter öfter vorkommen (z.B. Altersdemenz). Auch diesbezüglich kann schlecht auf die

² <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/dokumentation/statistik-administrativmassnahmen.html>

	<p>Selbstverantwortung gesetzt werden.</p> <p>Die meisten der von EU-Mitgliedstaaten ausgestellten Führerausweise sind ebenfalls zeitlich befristet gültig und deren Verlängerung von der Erfüllung medizinischer Mindestanforderungen abhängig. Deutschland, Frankreich und Österreich kennen zwar keine solchen Kontrolluntersuchungen zur Fahreignung älterer Fahrzeugführerinnen und -führer. Die übrigen 19 EU-Mitgliedstaaten schreiben aber eine medizinische Kontrolluntersuchung vor. In 2 dieser Staaten liegt die Altersgrenze bei 75 Jahren, in 4 Staaten bei 70 Jahren und in den restlichen 13 Staaten bereits vor dem 70. Altersjahr.</p> <p>Aus Sicht des Schweizerischen Städteverbandes ist die heutige Regelung zur verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung ab 70 Jahren als taugliche und verhältnismässige Massnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zwingend beizubehalten.</p>
--	--

<p>1b. Lehnen Sie die Heraufsetzung der Altersgrenze generell ab oder befürworten Sie eine Heraufsetzung der Altersgrenze um weniger als fünf Jahre, beispielsweise auf 73 Jahre?</p>		
<input type="checkbox"/> Mit Erhöhung auf Jahre einverstanden	<input checked="" type="checkbox"/> Generell dagegen (Beibehaltung 70. Altersjahr)	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: vgl. die Ausführungen zu 1a.		
<p>2a. An die kantonalen Vollzugsbehörden: Falls das Parlament die Heraufsetzung der Alterslimite beschliesst, legt der Bundesrat anschliessend fest, wann diese in Kraft tritt. Können Sie die nötigen Umsetzungsarbeiten wie Informatikanpassungen rechtzeitig vornehmen, so dass die neue Regelung ein halbes Jahr nach diesem Bundesratsbeschluss in Kraft treten könnte (voraussichtlich Mitte 2018)?</p>		
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN → bitte begründen und Frage 2b beantworten	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Begründung:		
<p>2b. Wenn nein: Wie viel Zeit benötigen Sie nach dem Bundesratsbeschluss über das Inkrafttreten der neuen Regelung?</p>		